



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

144

Nr. 16 / 25. Juni 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

40. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland	145
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2021	146
Haushaltssatzung Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2021	147
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Mitgliedsgemeinde Halfing	148
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Mitgliedsgemeinde Schonstett	149

Wirtschaft und Verkehr

Kraftloserklärungen von Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen	150
--	-----

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München 258. Planungsausschuss-Sitzung vom 13. Juli 2021	151
--	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

40. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Vom 8. Juni 2021

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 39. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrums Oberland vom 21. Dezember 2020 (OBABI 2021, S. 3), wird aufgrund Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1. In die Anlage 1 werden folgende weitere Verbandsmitglieder eingefügt:

- a) aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt für die Gemeinde Schwaigen;
- b) aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern für die Gemeinde Benediktbeuern;
- c) aus dem Landkreis Rosenheim die Gemeinde Brannenburg;
- d) aus dem Landkreis Landsberg a. Lech die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen für die Gemeinde Schwifting.

2. Bei den Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 4a Abs. 1) ergeben sich folgende in der Anlage 2 auszuweisende Änderungen:

- a) Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Lkr. Garmisch-Partenkirchen, überträgt für die Gemeinde Schwaigen dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2);
- b) Die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, überträgt dem Zweckverband für die Gemeinde Benediktbeuern die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2);

- c) Die Gemeinde Brannenburg, Lkr. Rosenheim, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2);
- d) Die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Lkr. Landsberg a. Lech, überträgt dem Zweckverband für die Gemeinde Schwifting die Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2);
- e) Die Gemeinde Kreuth, Lkr. Miesbach, überträgt dem Zweckverband zusätzlich die Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2);
- f) Die Gemeinde Waakirchen, Lkr. Miesbach, überträgt dem Zweckverband zusätzlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1);
- g) Die Gemeinde Bad Wiessee, Lkr. Miesbach, überträgt dem Zweckverband ab dem 01.01.2022 zusätzlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1);
- h) Die Gemeinde Schäftlarn, Lkr. München, überträgt dem Zweckverband zusätzlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1);
- i) Die Verwaltungsgemeinschaft Windach, Lkr. Landsberg a. Lech, überträgt dem Zweckverband für die Gemeinde Windach zusätzlich den ruhenden Verkehr (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1);
- j) Der Markt Prien a. Chiemsee, Lkr. Rosenheim, überträgt dem Zweckverband zusätzlich die Überwachung der sonstigen Aufgaben (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3).

3. § 23a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01. bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Sachbearbeitung	4,50 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01. bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Sachbearbeitung	4,50 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall“

4. § 23a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, welche sich über eine Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch

nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	01.01. bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Sachbearbeitung	6,50 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	01.01. bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Sachbearbeitung	6,50 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 8. Juni 2021
Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Juni 2021 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 81.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 14. April 2021

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND „DEUTSCHES HOPFENMUSEUM“ II.

Haushaltssatzung Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	335.500 €
in den Ausgaben auf	335.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	514.000 €
in den Ausgaben auf	514.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 135.500 € festgesetzt.

Zum Ausgleich der vorgenannten Investitionen ist ein Investitionszuschuss je Verbandsmitglied in Höhe von 140.000 € erforderlich.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung im Rathaus in Wolnzach, Zimmer Nr. 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 6. Mai 2021

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND UND VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HALFING FÜR DIE MITGLIEDSGEMEINDE HALFING

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Landkreis Rosenheim, Wasserburger Straße 1, 83128 Halfing, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Regina Braun.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Halfing ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Halfing mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Halfing überträgt für die Gemeinde Halfing im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und
- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Halfing.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Halfing Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 1. März 2021
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Halfing, 9. März 2021
Verwaltungsgemeinschaft Halfing

Regina Braun
Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 9. Juni 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND UND VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HALFING FÜR DIE MITGLIEDSGEMEINDE SCHONSTETT

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, Landkreis Rosenheim, Wasserburger Straße 1, 83128 Halfing, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Regina Braun.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Halfing ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Halfing mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Halfing überträgt für die Gemeinde Schonstett im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und
- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Halfing.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Schonstett Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 1. März 2021
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Halfing, 9. März 2021
Verwaltungsgemeinschaft Halfing

Regina Braun
Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 10. Juni 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen

Die Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48, 49 PBefG, ausgestellt für die FlixCharter GmbH mit Datum vom 22.01.2020, Geschäftszeichen 23.2-3624-0461 (Geltungsdauer 23.01.2020 bis 22.01.2030), wird für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG).

Die Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (blaue EU-Lizenz) ausgestellt für die FlixCharter GmbH mit Datum vom 22.01.2020, Lizenz Nr. D-09-001-P-0461, Ausgabe-Nr. BY / OBB-000003 / 2020 (Geltungsdauer 23.01.2020 bis 22.01.2030), wird für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG). Folgende 250 beglaubigte Kopien der Gemeinschaftslizenz, ausgestellt für die FlixCharter GmbH mit Datum vom 22.01.2020, mit der jeweiligen Geltungsdauer 23.01.2020 bis 22.01.2030 werden für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG): Lizenz Nr. D-09-001-P-0461-0001 bis Lizenz Nr. D-09-001-P-0461-0250 mit der Ausgabe-Nr. BY / OBB-000004 / 2020 bis Ausgabe-Nr. BY / OBB-000253 / 2020.

München, 11. Juni 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen

Die Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48, 49 PBefG, ausgestellt für die Regionalverkehr Oberbayern GmbH mit Datum vom 29.06.2016, geändert am 08.04.2019, Gz. 23.2-3624-0400 (Geltungsdauer 01.07.2016 bis 30.06.2026), wird für kraftlos erklärt.

Die Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (blaue EU-Lizenz) ausgestellt für die Regionalverkehr Oberbayern GmbH mit Datum vom 29.06.2016, geändert am 08.04.2019, Lizenz Nr. D09-001-P-0400 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000184 / 2016), wird für kraftlos erklärt.

Folgende 23 beglaubigte Kopien der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt für die Regionalverkehr Oberbayern GmbH mit Datum vom 29.06.2016, geändert am 08.04.2019, werden für kraftlos erklärt:

- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0006 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000190 / 2016)
- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0012 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000196 / 2016)
- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0014 bis Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0025 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000198 / 2016 bis Ausgabe-Nr. BY / OBB-000209 / 2016)
- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0030 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000214 / 2016)
- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0032 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000216 / 2016)
- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0043 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000227 / 2016)
- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0046 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000230 / 2016)
- Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0053 bis Lizenz Nr. D-09-001-P-0400-0057 (Ausgabe-Nr. BY / OBB-000237 / 2016 bis Ausgabe-Nr. BY / OBB-000241 / 2016)

München, 11. Juni 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 13. Juli 2021 um 14:30 Uhr, seine 258. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 GF Breu:
Ausgewählte Daten zur Regionsentwicklung
2020/2021
- TOP 2 Bericht zur Sitzung der Arbeitsgemeinschaft
der Regionalen Planungsverbände
– Neuwahlen des Vorstands
- TOP 3 Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands
München
bei Raumordnungsverfahren:
Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern-
Ottenhoffen der Fa. Tennet TSO GmbH , Bayreuth
– Stellungnahme
- TOP 4 Raumordnungsplan des Bundes für den
Hochwasserschutz – Information
- TOP 5 Änderung des Landesentwicklungsprogramms
Bayern – Sachstand; ggfls. Übersicht über den vom
Ministerrat beschlossenen Entwurf
- TOP 6 Verschiedenes

München, 21. Juni 2021
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer